

## **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 12.11.2020 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 26 Abs. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2020 (Nds. GVBl. S. 213), die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen, unter der Bedingung, dass eine Rechtsgrundlage für elektronische Sitzungen (§ 32 Abs. 4 NArchTG-E), eine Juniormitgliedschaft (§ 18 NArchTG-E) und die Entkoppelung der Entschädigungsordnung (§ 26 Abs. 5 NArchTG-E) aus der Hauptsatzung im NArchTG geschaffen wird, beschlossen.

Die Beschlussfassung steht deswegen unter der Bedingung, weil sich die für die Satzungsänderung erforderlichen Gesetzesänderungen noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Die Beschlussfassung steht des Weiteren unter der Bedingung, dass die Gesetzesänderungen im Hinblick auf elektronische Sitzungen (§ 32 Abs. 4 NArchTG-E), eine Juniormitgliedschaft (§ 18 NArchTG-E) und die Entkoppelung der Entschädigungsordnung (§ 26 Abs. 5 NArchTG-E) aus der Hauptsatzung ohne wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf vom 18.06.2020 (Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung) erfolgen.

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 13. November 2014 (DAB 1/2015, S. 20 ff., Regionalteil Niedersachsen), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (DAB 8/2019, S. 23, Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Vor dem Wort „Stadtplaner“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Stadtplaner“ werden die Wörter „und Juniormitglieder“ eingefügt.

**2. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) In § 2 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt.

„Die Juniormitglieder nach § 18 NArchTG gehören der Architektenkammer als freiwillige Mitglieder an.“

b) Der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 2 wird neuer Satz 3.

c) In § 2 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Architektenliste“ folgender Halbsatz eingefügt:

„oder aus der Liste der Juniormitglieder“

**3. § 3** Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.

b) In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Pflichtmitgliedern“ ersetzt.

**4. § 4** wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Pflichtmitglieder sind zudem verpflichtet, jeden Wechsel der Beschäftigungsart (freischaffend, beamtet, angestellt, baugewerblich tätig) der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.“

b) In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die neuen Sätze 3 und 4.

c) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Kammermitglieder“ jeweils durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

d) In Abs. 2 wird das Wort „Mitglieder“ jeweils durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.

e) In Abs. 3 Ziffer 1 Satz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

**5. In § 5** Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Anlage (Entschädigungsordnung)“ durch das Wort „Entschädigungssatzung“ ersetzt.

**6. In § 6** Abs. 1 Ziffer 1 wird das Wort „Kammermitgliedern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.

**7. § 7** Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden die Wörter „anwesend ist“ durch das Wort „teilnimmt“ ersetzt.

b) In Ziffer 2 Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

**8. § 7** Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Ziffern 1 und 2 neu eingefügt:

„(4) Durchführung der Sitzungen

„1. Die Sitzungen finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt.

2. Die Sitzung kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dabei muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.“

b) Der bisherige Satz 1 wird neue Ziffer 3.

9. In **§ 10** werden die Wörter „mit verdeckten Stimmzetteln“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.

10. In **§ 11** Abs. 1 Ziffer 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Juniormitglieder können weder Präsident noch Vizepräsident sein.“

11. In **§ 12** Abs. 2 Ziffer 1 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

12. In **§ 13** Abs. 1 Ziffer 3 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

13. **§ 14** wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Durchführung der Sitzungen

Die Sitzungen finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Die Sitzung kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 – 4 werden die neuen Absätze 3 – 5.

c) In Abs. 3 Ziffer 1 werden die Wörter „anwesend ist“ durch das Wort „teilnimmt“ ersetzt.

14. **§ 15** wird wie folgt geändert:

a) In **§ 15** Abs. 2 Ziffer 2 werden die Wörter „anwesend ist“ durch das Wort „teilnimmt“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Ziffer 3 in Abs. 2 eingefügt.

„3. Die Sitzungen finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Die Sitzung kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.“

c) Nach Abs. 2 Ziffer 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 9 gilt entsprechend.“

d) In Abs. 3 Ziffer 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Beschäftigungsarten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Beschäftigungsarten“ werden die Wörter „und Juniormitglieder“ eingefügt.

e) Abs. 3 Ziffer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist dies nicht der Fall, sind an Beratungen, die Belange einer Fachrichtung, Beschäftigungsart oder der Juniormitglieder betreffen, gewählte Vertreter dieser Fachrichtung, Beschäftigungsart oder Juniormitglieder zu beteiligen.“

f) In Abs. 4 Ziffer 1 Satz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

15. Die Anlage zur Hauptsatzung – Entschädigungsordnung – wird gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 13.12.2021,  
Az.: 21-32172/2100,  
gez. im Auftrage Dethlefs.  
Ausgefertigt, Hannover, den 14.12.2021,  
gez. Marlow, Präsident